

Berücksichtigung „Agrarstruktureller Belange“ und Schonung „besonders geeigneter Böden“ im Rahmen der Eingriffsregelung des BNatSchG

Definition und Handhabung der Begriffe

Das BNatSchG formuliert in § 15 Abs. 3 wie folgt:

*Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen **ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.** Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.*

In der landwirtschaftlichen Praxis herrscht ein gemeinsames Verständnis über die Bedeutung der Begriffe „Agrarstruktur“ und „besonders geeignete Böden“ vor. Mit dem Gebot der Rücksichtnahme im Rahmen der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes haben die bekannten Begriffe jedoch einen neuen Anknüpfungspunkt.

Der Deutsche Bauernverband DBV, der Verband der Landwirtschaftskammern VLK und der Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften BLG haben in dem vorliegenden Papier unter Bezug auf die neue Regelung im Bundesnaturschutzgesetz das geltende Verständnis und die Handhabung der beiden Begriffe zusammengestellt.

I. Definition Agrarstruktur und besonders geeignete Böden

I. A Agrarstruktur ist die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Produktionsfaktoren (Arbeit, Boden, Kapital) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität. Hierzu gehören auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Betriebe in einem

Agrarraum, also auch im Umfeld eines bzw. mehrerer Betriebe. Agrarstrukturelle Belange sind dann berührt, wenn diese Faktoren beeinflusst oder verändert werden.

Alle Kriterien für die Agrarstruktur gelten gleichermaßen für die Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Obst- und Weinbaus und des Forstes sowie der berufsmäßigen Binnenfischerei und Imkerei. Regionale Aspekte, oft auch nur in kleinen Räumen, sind zu berücksichtigen.

I. B

Die Nutzungseignung land- und forstwirtschaftlicher Böden umfasst weit mehr als nur die Betrachtung der Bodengüte. Eine allgemein gültige Definition oder bundesweite Festlegung ist daher nicht möglich, sondern erfordert eine einzelfallbezogene und einzelbetriebliche Betrachtung. Für die Land- und Forstwirtschaft „**besonders geeignete Böden**“ werden bestimmt durch:

1. Quantität und Qualität der Nutzbarkeit von Agrar- und Forstflächen, also Bodengüte (Bodenbonität), Größe, Umriss (Zuschnitt) und Umfang der von landwirtschaftlichen Betrieben genutzten bzw. bewirtschafteten eigenen und gepachteten Betriebsflächen
2. Innere und äußere Erschließung (Ver- und Entsorgung, Wege- und Gewässernetz, Bewässerungs-, Drainage und Vorfluterfunktion) von land- und forstwirtschaftlichen Flächen
3. Aktuelle Nutzung sowie das Erfordernis der Flächennutzung für die mit der Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung (auch Fischerei und Imkerei)

Während die Agrarstruktur eher auf die Nutzbarkeit der Flächen in einem Raum oder einer Region Bezug nimmt, ist die Frage der besonders geeigneten Böden auch für jede Nutzungseinheit isoliert zu prüfen, das kann auch eine separate Parzelle oder ein Flurstück im Sinne des Katasters sein.

II. A Zur Konkretisierung des Begriffs "Agrarstruktur"

Agrarstrukturelle Belange sind immer dann berührt, wenn

- der Umfang,
- die Struktur oder
- die Nutzungsmöglichkeiten

landwirtschaftlicher Flächen verändert und/oder beeinträchtigt werden bzw. sich Auswirkungen auf

- die Betriebsstandorte,
- die Entwicklungsfähigkeit der Betriebe,
- die Produktivität bzw. Produktionskapazität oder

- landwirtschaftlich notwendige Infrastruktureinrichtungen einschließlich des vor- und nachgelagerten Bereichs ergeben können,

die insgesamt in Gegenwart oder Zukunft landwirtschaftliches Handeln beeinflussen.

Agrarstruktur ist im Einzelfall insbesondere bestimmt durch:

- eine für die vorgesehene Produktion ausreichende Ausstattung der Landwirtschaft mit dem Produktionsfaktor Boden,
- die Eigenschaften des Bodens/dieser Flächen, definiert durch Größe, Umriss und Zuschnitt und Erreichbarkeit (Hof- Feld- Entfernung, Arrondierung),
- die Bodengüte,
- die aktuelle und potenzielle Nutzung
- die Erschließung durch Wege, Vorfluter, Drainagen und Beregnungseinrichtungen,
- die Lage von Hofstellen, Vermarktungseinrichtungen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen,
- die ausreichende Verfügbarkeit von Flächen unter Beachtung der jeweiligen Eigentums- und Pachtverhältnisse,
- die Nutzungseignung für die flächengebundene Tierhaltung, Sonderkulturen und nachwachsende Rohstoffe.

Die genannten Kriterien der Agrarstruktur sind zusammenfassend die Grundlage für Arbeitsbedingungen, Produktionsbedingungen und damit die Produktivität in der Landwirtschaft.

II. B Zur Konkretisierung des Begriffs "besonders geeignete Böden"

Da die Nutzungseignung land- und forstwirtschaftlicher Böden regional, im Einzelfall örtlich, oftmals sogar einzelbetrieblich sehr unterschiedlich ist, bedarf es einer genauen, standortbezogenen Betrachtung und Abwägung unter Einbeziehung der regionalen Verhältnisse.

In der Bauleitplanung, bei Infrastrukturmaßnahmen und sonstigen Vorhaben, die Eingriffe darstellen und in deren Folge Kompensationsmaßnahmen mit Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlicher Flächen realisiert werden sollen, ist es zukünftig notwendig, einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag zu erstellen und als gleichwertigen Bestandteil von Planunterlagen neben dem Fachbeitrag Naturschutz aufzunehmen.

Im Rahmen einer Analyse der landwirtschaftlichen Nutzung sind dabei die besonders geeigneten Böden im Untersuchungsraum des Vorhabenträgers darzustellen. Diese sind entsprechend zu schützen. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Welche Bedeutung hat die Fläche/das Flurstück für die landwirtschaftliche Bodennutzung, zum Beispiel aufgrund der Bodengüte, der Nutzungseignung und der tatsächlichen Nutzung sowie der Agrarstruktur und der Erschließung?
- Welche Bedeutung hat die Fläche/das Flurstück für die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes, auch unter Einbeziehung der bodengebundenen Tierhaltung?
- Welche Bedeutung hat die Fläche/das Flurstück für die landwirtschaftlichen Einkommen und die regionale Wertschöpfung?
- Welche Bedeutung hat die Fläche/das Flurstück für die regionale Versorgung mit Lebensmitteln?
- Welche Bedeutung hat die Fläche/das Flurstück für die Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum?

Die Erarbeitung des Fachbeitrags Landwirtschaft sollte an Stellen vergeben werden, die als Träger öffentlicher Belange (TÖB) den öffentlichen Belang Landwirtschaft zu vertreten haben. Die Erarbeitung soll in Abstimmung mit dem Berufsstand erfolgen.

Im Fachbeitrag Landwirtschaft können gleichzeitig geeignete Standorte für Kompensationsmaßnahmen dargestellt werden. Dabei sind besonders die vom Bundesnaturschutzgesetz geforderten produktionsintegrierten sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen. Auf die mögliche Umsetzung über ein Ökokonto ist zu achten.